

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 1. Juni 2022

1. Rechtliche Grundlage

- Die Österreichische Bischofskonferenz hat mit 01. 06. 2022 die Rahmenordnung zur Feier öffentlicher Gottesdienste ausgesetzt. Es gelten in diesem Bereich aktuell keine Einschränkungen
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden Grundlage: Aktuelle Bestimmungen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> (bundesweit) abrufbar.

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Eucharistiefeiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge, Wort-Gottesfeiern. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Zusammenkunft im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Konzert oder ein Vortrag. Darunter fällt z.B. die Bibelrunde, das Adventkranzbinden, der Gebetskreis, die Kinder- und Jugendarbeit.
- Vorlagen für Präventionskonzepte finden Sie hier: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang empfohlen; regelmäßige Desinfektion von Berührungsflächen sind empfohlen.

- Die **FFP2-Maske** ist, auch für Kommunionsspender und im Beichtstuhl, mit 01. 06. 2022 nicht mehr verpflichtend.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 5.

5. Überblick Gottesdienste

Aufgrund der Aussetzung der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste mit 01. 06. 2022 gelten derzeit keine Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten.

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts (ab 500 Personen) • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts (ab 500 Personen) • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts (ab 500 Personen) • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt in ausreichend großem, gut belüftbarem Raum
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts (ab 500 Personen) • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektion und Lüften • FFP2-Maske - in Krankenhäusern und Pflegeheimen; Absprache und weitere Vorkehrungen • Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 Veranstaltungen/Zusammenkünfte

- Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Teilnehmern ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Es gelten ansonsten keine weiteren Regelungen.

6.2 Kinder und Jugendarbeit

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.3 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.4 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ Pfarr-Caritas	<ul style="list-style-type: none">• Allg. Schutzmaßnahmen – FFP2-Masken, wo vorgeschrieben• Hilfsangebote sind möglich und notwendig!• Hinweise zur Durchführung von den Wärmestuben finden sie unter: https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/zusammenleben/pfarrcaritas-und-naechstenhilfe/aktiv-in-den-pfarren/waermestuben.
Le+O (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none">• Allg. Schutzmaßnahmen
Caritative Projekte	<ul style="list-style-type: none">• Essenverteilung zum Mitnehmen ist uneingeschränkt möglich

6.5 Sitzungen und Besprechungen

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.6 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Maskenpflicht in Heimen und Krankenanstalten • Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Schutzmaßnahmen

6.8 3-G am Arbeitsplatz

- Gilt mit Datum vom 19. April 2022 nicht mehr.

7 Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Ab 8. Jänner 2022 wird nicht mehr zwischen K1 und K2 unterschieden, es gibt nur mehr „Kontaktpersonen“. Als solche gilt man nicht, wenn man 3-fach geimpft ist oder alle Anwesenden eine FFP2-Maske getragen haben. Das gilt auch für zweifach geimpfte Kinder (bis 11 Jahre). Kontaktpersonen sowie positiv Getestete können sich bereits ab dem 5. Tag mit einem PCR-Test freitesten.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechtigte Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.